

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 54 (1962)
Heft: 7-8

Artikel: Die österreichische Unfallversicherung
Autor: Schranz, Edgar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über das Farmsurplus gibt die Regierung den auswärtigen Ländern die Mittel leihweise zum Ankauf und vergütet den inländischen Exporteuren den Unterschied zwischen dem von der Regierung gestützten Inlandpreis und dem niedrigeren Weltmarktpreis.

Präsident Kennedy will angesichts der passiven Zahlungsbilanz den Prosentsatz, der in den USA ausgegeben wird, auf 80 Prozent erhöhen. Die Empfangsländer dürfen die Mittel nicht an westeuropäische Länder, Japan und andere hochentwickelte Industrieländer verausgaben, da sich das zur Förderung der Ausfuhr dieser Länder und zum Schaden der Ausfuhr der USA und damit zu weiterer Verschlechterung der Zahlungsbilanz der USA auswirken würde.

Angesichts der ungünstigen Zahlungsbilanz stößt die Bewilligung der Anforderungen des Präsidenten für die Hilfe an die unterentwickelten Länder auf steigende Schwierigkeiten im Kongreß, der verschiedentlich Abstriche vorgenommen hat. Der Aufforderung an die europäischen Partner der westlichen Welt, sich an der Entwicklungshilfe reger zu beteiligen, die USA zu entlasten und der Entwicklungshilfe durch die Sowjetunion ein starkes Gegengewicht gegenüberzustellen, können sich die westeuropäischen Industrieländer nicht entziehen, wenn auch bei dem Wettlauf zwischen Ost und West die Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist, daß gerade die politisch unsicheren Länder Afrikas und Südamerikas bevorzugt werden.

Dr. Robert Adam, München.

Die österreichische Unfallversicherung

Die Unfallversicherung wurde in Oesterreich bereits im vorletzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts eingeführt. In der Zwischenzeit wurde sie wesentlich ausgebaut, und heute ist die gesetzliche Grundlage für die Unfallversicherung mit ihren ansehnlichen Leistungen das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das auch die Vorschriften über die Pensionsversicherung und über die Krankenversicherung enthält.

Die Unfallversicherung wird heute von drei Instituten durchgeführt, nämlich der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die Eisenbahner, der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt für die Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für alle übrigen Versicherten. Die Regelung der Unfallversicherung ist also in Oesterreich bundeseinheitlich.

In der Unfallversicherung herrscht, wie bei der Krankenversicherung, das Prinzip der Selbstverwaltung. Organe der Selbstverwaltung sind die Hauptversammlung, der Vorstand, der Ueberwachungsausschuß und andere Kommissionen. Da die Unfallversicherung zur Gänze von den Arbeitgebern gezahlt werden und da die Unfallversicherung eigentlich eine abgelöste Haftpflichtversicherung der Unternehmer darstellt, sind die Verwaltungskörper der Unfallversicherung paritätisch zusammengesetzt; sie bestehen also zu gleichen Teilen aus den Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Neben den Arbeitnehmern sind in der Unfallversicherung auch die größten Gruppen der selbständig Erwerbstätigen pflichtversichert.

Die Unfallversicherung trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Erste Hilfeleistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, Berufsfürsorge und Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Richtigerweise stehen also in der Unfallversicherung die prophylaktischen Maßnahmen an erster Stelle des Leistungsschemas.

Als Leistungen der Unfallversicherung werden gewährt: Im Falle einer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung des Versicherten Unfallheilbehandlung, Familien- und Taggeld sowie besondere Unterstützung, Berufsfürsorge, Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, Versehrtenrente, Uebergangsrente und Uebergangsgeld, Versehrtengeld und Witwenbeihilfe; im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten.

Als Arbeitsunfälle gelten Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Den Arbeitsunfällen sind aber auch andere Unfälle gleichgestellt, und auch auf Grund solcher gleichgestellter Unfälle werden die Leistungen gewährt. Es sind dies: Unfälle auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; auf einem Weg von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle und anschließend auf dem Weg zurück zur Arbeitsstätte oder zur Wohnung; auf dem Weg von der Arbeitsstätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle; bei häuslichen oder anderen Tätigkeiten, zu denen der Versicherte durch den Dienstgeber oder dessen Beauftragten herangezogen wird; Unfälle bei einer mit der Beschäftigung zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung oder Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn dieses vom Versicherten beigelegt wird; in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gelten als Arbeitsunfälle auch

Unfälle, die sich ereignen bei der Arbeit im Haushalt des Betriebsinhabers oder der Dienstnehmer, wenn der Haushalt dem Betrieb wesentlich dient, und Unfälle bei der Arbeit in der Land- oder Forstwirtschaft oder im Haushalt der ständig im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer, die als Entgelt vom Betriebsinhaber Grundstücke oder sonstige Betriebsmittel zur eigenen Erzeugung erhalten und aus dieser Produktion einen wesentlichen Teil ihres Unterhaltes bestreiten; auch Unfälle bei häuslichen und anderen Tätigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verarbeitung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten, die ihm von Dienstgeber als Sachbezüge gewährt werden; Unfälle als Teilnehmer bei Betriebsversammlungen oder als Mitglied des Betriebsrates oder als betrieblicher Vertrauensmann; bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder beim Versuch einer solchen Rettung; bei der Suche nach vermißten Personen; bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder bei allgemeiner Gefahr oder Not; bei der Herbeiführung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verunglückten oder bei der Heranziehung zu Blutspenden.

Als Berufskrankheiten gelten nur solche Krankheiten, die in einer eigenen Berufskrankheitenliste zusammengefaßt sind. Die ständige Erweiterung dieser Liste ist eine Forderung der Gewerkschaften.

Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung ist bei Arbeitnehmern das Entgelt. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 4800 Schilling monatlich. Auch Sonderzulagen, wie dreizehnte und vierzehnte Gehälter, Urlaubs- und Weihnachtsgelder usw., werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Befand sich ein Versicherter zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so wird von dem Zeitpunkt an, in dem die begonnene Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre, die Bemessungsgrundlage jeweils nach der Beitragsgrundlage errechnet, die für Personen gleicher Ausbildung durch Kollektivvertrag festgesetzt ist oder sonst von ihnen in der Regel erreicht wird. Renten aus der Unfallversicherung können nach gewissen Modalitäten mit dem Kapitalwert der Rente abgefunden werden. Bei einer Verschlimmerung des Zustandes auch nach der Abfindung kann jedoch wieder eine Teilrente gewährt werden.

Die Unfallversicherungsanstalten treffen Vorsorge auch für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie für eine wirksame Erste Hilfe. Mittel der Unfallverhütung sind die Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung, die Beratung der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie sonstiger an der Unfallverhütung interessierter Personen und Einrichtungen, die Zusammenarbeit mit den Betrieben zum Zwecke der Einhaltung der der

Unfallverhütung dienenden Vorschriften und Anordnungen sowie die Forschung über die Ursachen der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und ihre Auswertung für die Zwecke der Unfallverhütung. Die Träger der Unfallversicherung haben ausgezeichnete Unfallverhütungsdienste in Oesterreich eingerichtet. Die Unfallverhütung arbeitet sehr eng mit Behörden und anderen Körperschaften zusammen.

Alle Renten aus der Unfallversicherung werden dreizehnmal jährlich gewährt. In diesem Zusammenhang soll gleich darauf hingewiesen werden, daß die in den vergangenen Jahren zuerkannten Unfallrenten durch die Bank per 1. Januar 1961 auf Grund der 8. Revision zum ASVG wesentlich erhöht wurden. Das Altrentenproblem in der Unfallversicherung ist damit für den Augenblick gelöst. Aber auch hier besteht wie in der Pensionsversicherung die Forderung nach Einführung der Rentenautomatik, also der dynamischen Rente. Demnach sollten, um die Wertbeständigkeit der Renten zu sichern, in gewissen Zeitabständen die Renten im gleichen Maße erhöht werden, wie während dieser Zeitabstände die durchschnittlichen Löhne und Gehälter steigen.

Die Unfallheilbehandlung hat mit allen geeigneten Mitteln die durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung sowie die durch den Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten. Die Unfallheilbehandlung umfaßt daher vor allem ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe sowie Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten. Die österreichischen Unfallversicherungsanstalten haben vorbildliche Arbeitsunfallkranken Häuser geschaffen. Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten. Gewährt der Unfallversicherungsträger als Unfallbehandlung Pflege in einer Kranken- oder Kuranstalt, so erhält der Versehrte Taggeld und für seine Angehörigen überdies Familiengeld. Für die Dauer einer Unfallheilbehandlung oder einer Krankenbehandlung kann der Unfallversicherungsträger dem Versehrten oder seinen Angehörigen in Berücksichtigung der Schwere der Verletzungsfolgen und der langen Dauer der Behandlung eine besondere Unterstützung gewähren.

Die Berufsfürsorge hat mit allen geeigneten Mitteln den Versehrten in die Lage zu versetzen, seinen früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Sie umfaßt die berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und, soweit der Versehrte durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit in der Ausübung seines Berufes

wesentlich beeinträchtigt ist, die Ausbildung für einen neuen Beruf und schließlich die Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit. Berufsausbildung wird für maximal ein Jahr, in Ausnahmefällen auch länger gewährt. Während dieser Ausbildung hat der Versehrte Anspruch auf einen Beitrag zu den Kosten des notwendigen Unterhalts für ihn und seine Angehörigen. Die Unfallversicherungsanstalten haben zur Erlangung einer Arbeitsstelle für einen Versehrten in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesarbeitsämtern vorzugehen. Hat der Versehrte eine Arbeitsstelle angenommen, in der er das volle Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten erreichen kann, so kann ihm für die Uebergangszeit, maximal für zwei Jahre, ein Zuschuß bis zum vollen Entgelt gewährt werden. Versehrte, die eine neue Arbeitsstelle angenommen haben, können nötigenfalls Zuschüsse oder Darlehen zur Beschaffung von Arbeitskleidung oder einer Arbeitsausrüstung erhalten. Hat ein Schwerversehrter eine Arbeitsstelle erhalten, in der er seine volle Leistungsfähigkeit erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten erreichen kann, so kann für die Uebergangszeit, längstens für ein Jahr, dem Dienstgeber, der mindestens den kollektivvertraglichen Lohn zahlt, ein Zuschuß in angemessener Höhe durch den Unfallversicherungsträger gewährt werden.

Der Unfallversehrte hat auch Anspruch auf Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, die notwendig sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit zu erleichtern. Alle diese Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Versehrten angepaßt sein.

Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 Prozent vermindert ist; die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 Prozent. Die Versehrtenrente wird nach dem Grade der durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit bemessen. Die Rente beträgt jährlich, sofern der Versehrte infolge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit völlig erwerbsunfähig ist, $66\frac{2}{3}$ Prozent der Bemessungsgrundlage (das ist die Vollrente), sofern er teilweise erwerbsunfähig ist, jenen Teil der Vollrente, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (das ist die Teilrente). Solange der Versehrte infolge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit unverschuldet arbeitslos ist, kann die Teilrente bis zur Vollrente erhöht werden. Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50 Prozent oder auf mehrere Versehrtenrenten haben, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50

erreichen, gelten als Schwerversehrte. Solche Schwerversehrtenrentner erhalten seit dem Beginn des Jahres 1961 zur Rente eine Zusatzrente in der Höhe von 20 Prozent. Damit beträgt also die Vollrente tatsächlich 80 Prozent der Bemessungsgrundlage. Versehrten, die infolge eines Unfalles oder einer Berufskrankheit so hilflos sind, daß sie ständig der Hilfe und Wartung bedürfen, gebührt neben der Vollrente ein Zuschuß in der Höhe der halben Vollrente als Hilfslosenzuschuß. Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuß im Ausmaße von 10 Prozent der Versehrtenrente gewährt.

Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit geschädigt und beträgt die durch diese neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 Prozent, so wird die Entschädigung aus diesen mehreren Versicherungsfällen festgestellt. Es wird also dann eine Gesamtrente gewährt. Versicherten, für die bei der Fortsetzung ihres bisherigen Berufes die Gefahr besteht, daß eine Berufskrankheit entsteht oder sich verschlechtert, kann, um ihnen den Uebergang zu einem anderen Beruf zu ermöglichen, längstens für ein Jahr eine Uebergangsrente bis zur Höhe der Vollrente gewährt werden. An Stelle dieser zeitlichen Rente kann auch ein angemessenes einmaliges Uebergangsgeld gewährt werden. Eine allfällige Versehrtenrente gebührt neben der Uebergangsrente.

Hat die Witwe eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Versehrten nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, also des Jahresarbeitsverdienstes.

Wurde durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, gebührt ein Sterbegeld aus der Unfallversicherung. Wurde der Tod des Versehrten durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung eine Witwenrente von jährlich 20 Prozent der Bemessungsgrundlage. Solange die Witwe erwerbsunfähig ist sowie ab Erreichung des 60. Lebensjahres, beträgt die Witwenrente 40 Prozent der Bemessungsgrundlage. Im Falle einer Wiederverheiratung wird die Witwenrente mit dem fünffachen Jahresrentenbetrag abgefordert. Dem Witwer einer Versicherten, deren Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, gebührt eine Witwenrente von jährlich 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die Ehegattin seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er erwerbsunfähig und bedürftig ist. Den Kindern des Versicherten, dessen Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, gebührt eine Waisenrente. Sie beträgt für jedes einfach verwaiste Kind jährlich 20 Prozent, für

jedes doppelt verwaiste Kind 30 Prozent der Bemessungsgrundlage. Für bedürftige Eltern und Großeltern sowie für unversorgte Geschwister des Versicherten wird nach dessen Tod nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente gewährt. Auch die Unfallversicherungsträger können aus ihrem Unterstützungsfonds in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen einmalige Leistungen erbringen.

Im Gegensatz zur Kranken- und zur Pensionsversicherung, wo Leistungen nur auf Antrag gewährt werden, werden die Leistungen aus der Unfallversicherung von Amtes wegen, also ohne eigene Antragstellung erbracht. Berufskrankheiten oder Arbeitsunfälle müssen den Unfallversicherungsträgern von den Arbeitgebern und Aerzten gemeldet werden.

Die Beiträge zur Unfallversicherung betragen für Angestellte 1/2 Prozent der Beitragsgrundlage, für Arbeiter 2 Prozent der Beitragsgrundlage, also des versicherungspflichtigen Lohnes oder Gehalts. Der Unfallversicherungsbeitrag wird zur Gänze vom Arbeitgeber bezahlt. Auch in der Unfallversicherung besteht das Recht auf freiwillige Versicherung.

Es ergibt sich also, daß die Leistungen der österreichischen Unfallversicherung durchaus zufriedenstellend sind. Die Unfallversicherung gehört jedenfalls zu den bestfunktionierenden Teilen des Systems der sozialen Sicherheit in Oesterreich.

Dr. Edgar Schranz, Wien.

Zeitschriften-Spiegel

«Wohin steuert der Osthandel?», fragt *«Der Volkswirt»* (Frankfurt) im Leitartikel seiner Nr. 25 (22. Juni 1962); der Verfasser, *Walter Traumann* kommt nach einer Analyse der jüngsten Comecon-Konferenz in Moskau einerseits und der Entwicklung der EWG andererseits zu folgendem Schluß: «Das Konzept einer gemeinsamen Osthandelspolitik sollte nicht an den Wandlungen vorübergehen, die sich im kommunistischen Weltsystem vollziehen. Seine monolithische Einheit ist bedroht. Zentrifugale Tendenzen sind unverkennbar. Die Bildung verschiedener ideologischer Mittelpunkte ist im Gange. Der Status der Sowjetunion innerhalb des Blocks, ihre Hegemonie, ist nicht mehr unbestritten. Kurz, das Ergebnis der Entstalinisierung ist noch nicht abzusehen.

Gerade angesichts dieses Prozesses muß das freie Europa mit dem Osten in Fühlung bleiben. Eine Embargo- oder Restriktionspolitik mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Nöte im Ostblock zu verschärfen, würde nur eine neue Straffung der zentralen Macht provozieren. Dagegen könnte eine auf der Ueberlegenheit des westlichen Wirtschaftssystems beruhende Liberalität die tiefgreifenden Wandlungen im Osten noch fördern.» —

Die von Dr. *Klaus Mehnert* redigierte Zeitschrift *«Osteuropa»* (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart) läßt auf ihre vorjährige Aufsatzreihe «Uebergang zum Kommunismus» jetzt eine Serie von Abhandlungen zum Thema «Polyzentrismus im Ostblock» folgen. Bisher wurden in Heft 4/5 und Heft 6 behandelt: Einheit und Vielfalt als